

## **Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Sondershausen (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020, (GVBl. S. 560), und der §§ 1 und 10 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Sondershausen vom 02. Dezember 2008 in der aktuell gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sondershausen in seiner Sitzung am 22. September 2022 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Sondershausen beschlossen:  
**(Beschluss-Nr.: SR 372-28/2022)**

### **§ 1 Gebührentatbestand**

- (1) Die Stadt Sondershausen erhebt für die Reinigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren (Straßenreinigungsgebühren).
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung von Straßen, Wegen und Plätzen, für die eine Gebührenpflicht anderer Anlieger nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt Sondershausen.
- (3) Die Jahresgebühr ermittelt sich nur aus den Kosten des Zeitraumes der tatsächlichen maschinellen Straßenreinigung. Dieser beträgt durchschnittlich 9 Monate.
- (4) Die Monate, in denen aus klimatischen Bedingungen während des Winters nicht gereinigt werden, fallen unter Abschnitt III Winterdienst der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Sondershausen.
- (5) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zusätzlich zu erheben. Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB sowie Besitzer der durch die unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Anlagen erschlossenen Grundstücke.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.



## **§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, endet die Gebührenschuld zum Monatsende des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis endet.
- (3) Kann die Reinigung der Straße nicht nach den im § 4 geregelten Zeiträumen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen länger als einen Kalendermonat nicht durchgeführt werden, so entfällt für diesen und jeden weiteren Kalendermonat der Beeinträchtigung die Gebührenschuld. Die Gebührenschuld bleibt bei witterungsbedingter Unterbrechung des Betriebes der städtischen Straßenreinigung bestehen.

## **§ 6 Gebührenermäßigung**

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird und werden mindestens zwei dieser öffentlichen Straßen maschinell gereinigt, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen um 20 % gekürzt in Ansatz gebracht. Dabei ist es unerheblich, ob ein tatsächlicher Zugang zur Erschließungsstraße vorhanden ist.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Kalenderjahres fällig. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt Satz 1 entsprechend. Im Übrigen ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend vom Absatz 1 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. November des vorangehenden Kalenderjahres vorliegen. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung, auch bis spätestens zum 30. November des vorangehenden Jahres, beantragt wird.

## **§ 8 Kleinbeträge**

Es kann davon abgesehen werden, Straßenreinigungsgebühren festzusetzen oder nachzufordern, wenn die Gebühr niedriger als 5,00 Euro ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu der Gebühr stehen. Diese Regelung gilt nicht für geteilte Gebühren.

## **§ 9 Meldepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Sondershausen vom 10. Dezember 2008 und die 1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Sondershausen vom 12. Dezember 2016 außer Kraft gesetzt.

ausgefertigt:  
Sondershausen, den 10. Oktober 2022

gez.  
Grimm  
2022Bürgermeister

-Siegel-

veröffentlicht im  
„Sondershäuser Heimatecho“  
Nr. 10/2022 vom 28. Oktober